Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I)
Hafen, Störfallvorsorge und Planfeststellungen (I11)
- I 1108 -

Hamburg, 07.07.2025
Tel.: - 2347

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH
Gz.: I 1108 - 23/2025

Erhöhung der Lagermenge von 9,99 t auf 49,9 t Nettoexplosivstoffmasse

A. Sachverhalt

Die Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH, Zum kleinen Loh 1, 27383 Westervesede, hat am 24.02.2025 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung, hinsichtlich Erhöhung der Lagermengenkapazität von 9,99 t auf 49,9 t Nettoexplosivstoffmasse am Standort Hamburg-Billbrook, Halskestraße 56a, 22113 Hamburg beantragt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist ausschließlich die Erhöhung der Lagermengenkapazität der Nettoexplosivstoffmasse in der bestehenden Lagerhalle. Die baulichen Anlagen, die Erschließung sowie sonstige Gegebenheiten des Grundstücks bleiben von der Änderungszulassung unberührt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Erhöhung der Lagermengenkapazität von 9,99 t auf 49,9 t Nettoexplosivstoffmasse in der bestehenden Lagerhalle stellt nach Nr. 9.3.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Das beabsichtigte Vorhaben zur Erhöhung der Lagermengenkapazität von 49,9 t Nettoexplosivstoffmasse überschreitet gemäß 4. BImSchV Anhang 2 – „Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1“ den Schwellenwert von 10 t Lagermengenkapazität, unterschreitet jedoch den Schwellenwert von 200 t Lagermengenkapazität. Demzufolge unterliegt das Vorhaben zusammen der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt

C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen FHH-Gebiete sind der Holzhafen in ca. 1.000 m, die Auenlandschaft Obere Tideelbe in ca. 1.675 m, und die Boberger Niederung in ca. 2.360 m Entfernung. Die oben genannten Natura 2000-Gebiete befinden sich süd-westlich und süd-östlich der Anlage. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge Beeinträchtigungen verursachen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete kann hier durch die ausschließliche Lagerung von Nettoexplosivmassen ausgeschlossen werden.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen NSG-Gebiete sind der Holzhafen in ca. 1.000 m, die Auenlandschaft Obere Tideelbe in ca. 1.675 m, die Allermöher Wiesen in ca. 2.220 m und die Boberger Niederung in ca. 2.360 m Entfernung. Die oben genannten Natura 2000-Gebiete befinden sich süd-westlich und süd-östlich der Anlage. Eine mögliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete kann hier durch die ausschließliche Lagerung von Nettoexplosivmassen ebenfalls ausgeschlossen werden.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegene Landschaftsschutzgebiete „LSG Wandsbeker Geest, Öjendorf-Billstedter Geest, Moorfleet“ befinden sich östlich bis südlich in ca. ab 1.810 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung zwischen der Lagerhalle und der Landschaftsschutzgebiete sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „ND Papenbrack“ befindet sich östlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 6.150 m. Relevante Auswirkungen durch die Lagerhalle sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage grenzt an gesetzlich geschützte Biotope an. Süd-westlich ist der Moorfleeter Kanal als Biotop „1.1 Natürliche oder naturnahe Fließgewässer“ und „6.3 Wattflächen“ nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 14 HmbBNatSchAG (Flächenhaftes Biotop vollständig geschützt) ausgewiesen. Da eine Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen ist und von der Anlage keine Luftschadstoffemissionen ausgehen, können relevante Auswirkungen auf die oben genannten betroffenen Biotope mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die nächstgelegene Wasserschutzgebietszonen liegen nord-westlich in ca. 1.560 m und nord-östlich in ca. 1.600 m Entfernung. Eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietszonen können hier durch die ausschließliche Lagerung von Nettoexplosivmassen ausgeschlossen werden.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet werden laut der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die NO_2-Immissionswerte gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ sicher eingehalten. Durch die geplante Erhöhung der Lagermengenkapazität sind nur geringfügige bis nicht wahrnehmbare Beeinträchtigungen der Luftqualität im Stadtteil Billbrook zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Als nächstgelegene Wohnbebauung sind ausschließlich Schrebergärten nord-westlich (ca. 54 m Entfernung) zum Änderungsvorhaben vorhanden. Die durch die Änderung der Anlage verursachten Lärm- und Abgasimmissionen durch den geringfügig steigenden LKW-Verkehr sind vernachlässigbar.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auf dem Betriebsgelände der Anlage befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, keine Bodendenkmäler, keine Gartendenkmäler und kein geschütztes Ensemble. Süd-östlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 680 m befindet sich ein Bodendenkmal (Denkmal-ID 1813). Dieser ist in einem ca. 650 m entfernten Ensemble (FIS ID 31131) inkludiert. Östlich der Anlage befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m ein Bodenschutzdenkmal (Denkmal-ID 482). Ebenfalls nord-östlich der Anlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.360 m ein Bodenschutzdenkmal (Denkmal-ID 482). Insgesamt kann durch das Änderungsvorhaben eine mögliche Beeinträchtigung von Denkmälern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

Im Rahmen der ersten Stufe der überschlägigen, standortbezogenen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass in den zuvor genannten Prüfaspekten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Demzufolge ist eine zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ausgeschlossen.

1.3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Auf Grundlage der Ergebnisse der überschlägigen, standortbezogenen Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Prüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG ist daher nicht erforderlich. Eine UVP-Pflicht besteht demnach für das Vorhaben nicht.